

# LEGAL NEWS

## GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



### ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Gemeinsam mit Kollegen von BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 88.000 Mitarbeitern in 1.600 Büros.

### HERAUSGEBER

BDO Legal  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

## INHALT

### IMPFPFLICHT AUF UMWEGEN? - HAFTUNGSFALLE IM GESUNDHEITSWESEN

Nach dem Impfstart in Sachen SARS-CoV-2 keimt die Debatte nach einer Impfpflicht für Personal im Gesundheitswesen auf. In rechtlicher Hinsicht stellt sich nicht nur die Frage, ob nicht bereits aus haftungsrechtlichen Gründen ein Zwang zur Impfung bestehen könnte.

### EINLEITUNG DES PRÜFVERFAHRENS VOR ERHALT DER RECHNUNG BLEIBT FÜR DIE KRANKENKASSE NICHT OHNE FOLGEN

Kann die Krankenkasse die Aufwandspauschale verhindern, indem sie den Prüfauftrag an den MD vor Erhalt der Rechnung des Krankenhauses erteilt? Ein solches Vorgehen kann rechtsmissbräuchlich sein, wie ein aktuelles Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.12.2020 zeigt.

### COVID-19-PANDEMIE: ERWEITERUNG UND VERLÄNGERUNG DER STEUERLICHEN VERWALTUNGS- UND VOLLZUGSERLEICHTERUNGEN DES JAHRES 2020 BIS ZUM 31.12.2021

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben mit Schreiben vom 18.12.2020 die bisherigen (in zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.04.2020 und vom 26.05.2020 bekannt gemachten) Verwaltungsregelungen bis zum 31.12.2021 verlängert und inhaltlich erweitert.

### VERSTOSS DES PDSG GEGEN DATENSCHUTZRECHT WEITERHIN UNGEKLÄRT

Die Problematik bleibt aktuell zwar ungelöst. Doch die Position der Krankenkassen ist deutlich: Sollte der BfDI Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wird eine gerichtliche Auseinandersetzung wahrscheinlich.

## IMPFPFLICHT AUF UMWEGEN? - HAFTUNGSFALLE IM GESUNDHEITSWESEN



Dr. Marc Anschlag, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Tel.: 0221/97357-306  
[marc.anschlag@bdolegal.de](mailto:marc.anschlag@bdolegal.de)

Nach dem Beginn der bundesweiten Impfkampagne gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wird teilweise von Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme des Impfangebots bei Personal in Gesundheitseinrichtungen berichtet. Vor diesem Hintergrund keimt aktuell die Debatte auf, ob Personal in bestimmten Positionen im Gesundheitswesen zu einer entsprechenden Impfung verpflichtet werden sollte. Über Sinn und Unsinn einer solchen politischen Forderung mag diskutiert werden. Es stellt sich aber rechtlich die Frage, ob nicht aus haftungsrechtlichen Gründen Zwang zu einer solchen Impfung bestehen könnte.

### Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Abs. 3 IfSG in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber gemäß § 23a IfSG personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus erheben, verarbeiten oder nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Die Vorschrift soll vermeiden, dass es durch unzureichenden Impfschutz bei medizinischem Personal vermehrt zu Übertragungen von Erregern impfpräventabler Krankheiten durch medizinisches Personal auf Patienten kommt. § 23a IfSG beinhaltet nicht nur das Recht aller Arbeitgeber in Kliniken, Arztpraxen und Pflegediensten, ihre Angestellten nach ihren Impfungen zu befragen. Die Formulierung „über Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden“ impliziert auch mögliche Konsequenzen in Form einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses - insbesondere, wenn keine freien Stellen für ungeimpfte Mitarbeiter vorhanden sind, auf die der Arbeitgeber sie versetzen kann. Oder wenn der damit verbundene organisatorische bzw. finanzielle Aufwand für den Arbeitgeber unzumutbar ist.

### Haftungsrechtliche Konsequenzen

Für den Träger besteht zudem ein haftungsrechtliches Risiko, wenn es bei bestehender Impfmöglichkeit durch eine ungeimpfte Person zur nosokomialen Infektion eines Patienten kommt. Wird ein Patient von einem Mitarbeiter im Gesundheitswesen mit einer durch eine Impfung vermeidbaren Krankheit angesteckt, so handelt es sich um die Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes. Zudem ist der Träger durch den Behandlungsvertrag zur Behandlung nach dem me-

dizinischen Facharztstandard verpflichtet. Erfolgt daher im Rahmen der medizinischen Behandlung durch einen Mitarbeiter der Einrichtung eine Ansteckung mit einer durch eine Impfung vermeidbaren Krankheit, stellt dies insbesondere im Hinblick auf besonders vulnerable Patientengruppen eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag dar. Der Träger ist aus dem Behandlungsvertrag verpflichtet, eine solche vermeidbare Infektion durch organisatorische Vorkehrungen möglichst zu verhindern. Gemäß § 630h Abs. 1 BGB wird ein Fehler vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat. Da bei einer ungeimpften Person ohne weitere Umstände nicht von einer feststehenden Infektionsquelle, sondern lediglich einem potentiellen Überträger auszugehen ist, dürfte es für die Annahme eines voll beherrschbaren Risikos und damit einer Fehlervermutung auf weitere Umstände ankommen, z.B. Verbreitung des Virus, die Sicherheit der Vermeidung einer Übertragung durch eine Impfung, die Zugänglichkeit eines Impfstoffs, die erkennbare Vulnerabilität der zu betreuenden Patienten etc. Sollte durch einen Impfstoff aber mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Übertragung verhindert werden können und die nosokomiale Infektion des Patienten durch einen ungeimpften Mitarbeiter der Einrichtung belegt sein, ist eine Haftung des Trägers aus dem Behandlungsvertrag wegen Verletzung seiner Organisationspflichten nicht fernliegend, da dieser durch Erfragung des Impfstatus des Mitarbeiters die Infektionsmöglichkeit erkennen und durch organisatorische Maßnahmen wie z.B. den Einsatz des Mitarbeiters außerhalb der Patientenbetreuung verhindern kann.

### Fazit

Auch wenn eine gesetzliche Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen angeordnet werden sollte, kann sich einerseits ein arbeitsvertragliches Risiko für einzelne Berufsgruppen ergeben, falls auf eine Impfung bewusst verzichtet und hierdurch ein Übertragungsrisiko für Patienten geschaffen werden sollte. Zum anderen sehen sich Träger von Gesundheitsrisiken einem Haftungsrisiko ausgesetzt, wenn ungeimpfte Mitarbeiter unmittelbar in der Patientenbetreuung eingesetzt werden, wenn eine Impfung eine Übertragung mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindern sollte. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht dies zwar noch nicht fest. Es gilt allerdings, diese Entwicklung im Auge zu behalten, um angemessen auf diese Situation reagieren zu können.

## EINLEITUNG DES PRÜFVERFAHRENS VOR ERHALT DER RECHNUNG BLEIBT FÜR DIE KRANKENKASSE NICHT OHNE FOLGEN



Christiane Beume  
Rechtsanwältin  
Tel.: 0221/97357-151  
[christiane.beume@bdolegal.de](mailto:christiane.beume@bdolegal.de)

Als das BSG vor mehreren Jahren über die Voraussetzungen entschied, unter denen die Krankenkassen zur Zahlung der Aufwandspauschale (aktuell § 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V) verpflichtet sind, hat dies bei mancher Krankenkasse anscheinend zu der Ansicht geführt, dass sie jedenfalls dann nicht zur Entrichtung der Aufwandspauschale verpflichtet ist, wenn ihr zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrags an den Medizinischen Dienst (MD) noch keine Abrechnung des Krankenhauses vorliegt. Diesem pauschalen Verständnis erteilte das LSG Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil nun eine klare Absage (Urteil vom 11.12.2020, Az. L 4 KR 985/19). Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

### Der Fall

In der Hochschulklinik der Klägerin wurde die bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte Patientin Ende September 2013 für wenige Tage vollstationär behandelt (Hornhauttransplantation). Die Klägerin zeigte die Entlassung der Patientin und andere Daten im Wege des Datenträgeraustauschs an. Die Daten wurden im System der beklagten Krankenkasse am 07.10.2013 erfasst. Noch am selben Tag verfasste die Beklagte ein Schreiben an die Klägerin, dass sie aufgrund der vorliegenden Daten davon ausgehe, dass die Möglichkeit einer ambulanten Durchführbarkeit bestanden habe, jedenfalls aber von einer kurzstationären Aufnahme mit äußerst begrenzter Verweildauer auszugehen sei. Die Klinik möge daher die vom Sozialmedizinischen Dienst (SMD) angegebenen Unterlagen bis Ende Oktober 2013 dorthin übersenden. Dem Schreiben beigelegt war ein ebenfalls auf den 07.10.2013 datiertes Schreiben des SMD der Beklagten, das auf den Prüfauftrag der Krankenkasse Bezug nahm und ein Verfahren gemäß § 275 SGB V anzeigte. Die Klinik übersandte die erbetenen Unterlagen fristgerecht, erfuhr vom Prüfergebnis seitens der Beklagten allerdings nichts. Die gegen Ende November 2013 erstellte Abrechnung beglich die Beklagte in vollem Umfang.

Kurze Zeit später stellte die Hochschulklinik der Beklagten eine Aufwandspauschale in Höhe von 300 € in Rechnung. Die Beklagte lehnte die Zahlung unter Hinweis auf mehrere Urteile des BSG ab. Da ihr zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrags an den SMD die Rechnung zu dem in Rede stehenden Krankenhausaufenthalt noch nicht vorgelegen habe, könne der Prüfauftrag nicht mit

dem Ziel einer Minderung des Abrechnungsbetrages erteilt worden sein. Die Klägerin zog vor das SG Reutlingen und obsiegte. Die Berufung der Krankenkasse vor dem LSG Baden-Württemberg war erfolglos.

### Die Entscheidung

Der 4. Senat des LSG Baden-Württemberg entschied, dass die Krankenkasse für eine die Aufwandspauschale auslösende Prüfung den MD gezielt beauftragt haben müsse, eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben, mit dem Ziel, in Verfolgung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Verminderung der Vergütung zu gelangen. Das BSG, so das LSG, habe eine Zeitspanne beschrieben, innerhalb derer die Krankenkasse dem MD einen Prüfauftrag erteilen könne, ohne dass eine Aufwandspauschale verlangt werden könne. Diese Zeitspanne beginne mit dem Zugang der Krankenhausaufnahmeanzeige und ende mit der ersten Zwischenabrechnung. Voraussetzung für einen solch frühzeitigen Prüfauftrag sei laut BSG allerdings das Vorliegen eines sachlichen Grundes. Fehle es an einem solchen sachlichen Grund, könne ein frühzeitiger Prüfauftrag folglich durchaus eine Aufwandspauschale auslösen, also auch dann, wenn das Krankenhaus die Rechnung noch gar nicht erstellt habe. Im vorliegenden Fall verneinte das LSG das Vorliegen eines sachlichen tragfähigen Grundes. Weder dem Prüfauftrag selbst noch dem Vorbringen der Krankenkasse sei zu entnehmen, aus welchem Grund sie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der ohnehin bereits beendeten Krankenhausbehandlung zu diesem frühen Zeitpunkt veranlasste und die Rechnungsstellung nicht abwartete. Da auch sonst kein sachlicher Grund ersichtlich sei, sei das Gericht davon überzeugt, dass die unmittelbar nach Eingang der Daten gemäß § 301 SGB V erfolgte Beauftragung des SMD allein dazu gedient habe, eine gezielte Abrechnungsprüfung im Sinne der Rechtsprechung des BSG, d.h. nach Rechnungsstellung, zu vermeiden, um eine Aufwandspauschale in jedem Fall zu verhindern. Ein derartiges Verhalten sei rechtsmissbräuchlich.

### Fazit

Auch wenn der Fall nach den inzwischen durch das MDK-Reformgesetz geänderten Vorschriften des SGB V zur MD-Prüfung bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu beurteilen war, bedeutet dies keineswegs, dass die Thematik unter den aktuell geltenden Bestimmungen an Bedeutung verloren hat. Krankenhäuser, die mit einer MD-Prüfung noch vor Versand der Rechnung konfrontiert werden, sollten daher nach Abschluss des Prüfverfahrens in jedem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufwandspauschale nicht doch gegeben sind.

## COVID-19-PANDEMIE: ERWEITERUNG UND VERLÄNGERUNG DER STEUERLICHEN VERWALTUNGS- UND VOLLZUGSERLEICHTERUNGEN DES JAHRES 2020 BIS ZUM 31.12.2021



Ralf Klaßmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Tel.: 0221/97357-101  
[ralf.klassmann@bdolegal.de](mailto:ralf.klassmann@bdolegal.de)

Die Situation der Covid-19-Pandemie macht es notwendig, die steuerlichen Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen für das Jahr 2020 - konkret: für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 - auch in das Jahr 2021 (konkret: bis zum 31.12.2021) zu verlängern und/oder inhaltlich zu erweitern.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben daher mit einem Schreiben vom 18.12.2020 die bisherigen (in zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.04.2020 und vom 26.05.2020 bekannt gemachten) Verwaltungsregelungen bis zum 31.12.2021 verlängert und inhaltlich erweitert.

Inhaltliche Erweiterungen gegenüber den bisherigen Erleichterungen ergeben sich bei den sog. „Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise“, die von steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Körperschaften in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen an solche Bereiche erbracht werden, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).

Es wird nicht beanstandet, dass diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem steuerbegünstigten („allgemeinen“) Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden, und zwar unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel und/oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig verfolgt.

Die entgeltlichen Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind (unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nrn. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG) als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Dies gilt aber nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift, also der gleichen Nummer des § 4 UStG, umsatzsteuerbefreit sind, was im Einzelfall geprüft werden muss und bei derartigen Überlassungen (leider) häufig die Anwendung der Steuerbefreiung verhindern dürfte. Andererseits ist für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen eine Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Einrichtung nicht erforderlich.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Umsatzbesteuerung einer sog. „unentgeltlichen Wertabgabe“ im Billigkeitswege abgesehen.

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltliche Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdiensten, Pflege- und Sozialdiensten, Alters- und Pflegeheimen sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge (unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG) im Billigkeitswege - entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - abzugsfähig, auch wenn die folgende unentgeltliche Wertabgabe im Billigkeitswege nicht besteuert wird.



## VERSTOß DES PDSG GEGEN DATENSCHUTZRECHT WEITERHIN UNGEKLÄRT



Mario Lindner, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Diplom-Kaufmann  
Tel.: 0221/97357-271  
[mario.lindner@bdolegal.de](mailto:mario.lindner@bdolegal.de)

In den [BDO LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT 9/2020](#) hatten wir über datenschutzrechtliche Bedenken gegen das am 20.10.2020 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) berichtet, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und andere Landesbeauftragte für den Datenschutz geäußert hatten. Die Bedenken wurden hauptsächlich daran fest gemacht, dass es (zumindest) in diesem Jahr technisch nicht möglich ist, die Einwilligung zur Dateneinsicht auf einzelne Dokumente in der elektronischen Patientenakte (ePA) zu beschränken. Das bedeutet, dass ein Arzt nach der Einwilligung des Patienten zur Einsichtnahme in die ePA immer die Befunde aller anderen behandelnden Ärzte sehen kann. Die Möglichkeit, einzelne Datensätze der ePA für bestimmte Ärzte zu verbergen, soll erst im Januar 2022 eingeführt werden.

### Aktueller Stand der Diskussion

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), die Aufsichtsbehörde über bestimmte gesetzliche Krankenkassen, hat in einem [Rundschreiben](#) vom 19.11.2020 der Rechtsansicht des BfDI klar widersprochen und auch eine gerichtliche Klärung für den Fall angekündigt, dass der BfDI tatsächlich Aufsichtsmaßnahmen gegen die vom BAS beaufsichtigten Kassen ergreifen sollte.

Der GKV-Spitzenverband und der BfDI haben sich auf einen einheitlichen Text geeinigt, mit dem Versicherte über die Datenschutzdiskussion sowie die ursprüngliche Warnung des BfDI vom 19.08.2020 informiert werden sollen. Dieses Schreiben soll an GKV-Versicherte geschickt werden.

In einem am 22.12.2020 veröffentlichten [Interview](#) äußerte sich der BfDI nun dahingehend, dass er weiterhin plant, in einem nächsten Schritt Anweisungen (gemäß Art. 58 DSGVO) auszusprechen, damit die Krankenkassen Lösungen für seine Kritikpunkte umsetzen. Dies bedürfe allerdings der präzisen Vorbereitung, da die Krankenkassen bereits auf Klagemöglichkeiten gegen seine Anweisung hingewiesen wurden, noch bevor diese überhaupt bekannt sind (damit bezieht er sich auf das o.g. Schreiben des BAS).

### Fazit

Die Problematik bleibt somit derzeit ungelöst. Sollte der BfDI Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wird es wahrscheinlich zu einem Gerichtsverfahren darüber kommen, ob das PDSG gegen die DSGVO verstößt.





#### **HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

#### **BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

#### **DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

#### **FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

#### **KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

#### **KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

#### **MÜNCHEN**


Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

#### **OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de


#### **STUTTGART**

Eichwiesenring 11  
70567 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-290

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.  
Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Ralf Klaßmann • Parwáz Rafiqpoor  
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609